

Allgemeine Bedingungen und Konditionen

Inhaltsübersicht

1.	Definitionen	2
2.	Gültigkeit	2
3.	Preisangebot	3
4.	Vereinbarung/Übertragung	4
5.	Mehr und weniger Arbeit	5
6.	Umsetzung	5
7.	Regeln, Vorschriften, Bestimmungen, etc.	7
8.	Störungsmeldungen (falls zutreffend)	8
9.	Vorbeugende Wartung	8
10.	Rechnungsstellung und Zahlungen	8
11.	Fertigstellung und Erhaltungszeitraum	9
12.	Garantien	9
13.	Pflichten des Auftraggebers	10
14.	Verpflichtungen des Auftragnehmers	10
15.	Schadenersatz und Haftung	11
16.	Dauer und Beendigung der (Wartungs-)Vereinbarung	12
17.	Versicherung	13
18.	Kettenhaftungsgesetz (WKA)	14
19.	Rechtsstreitigkeiten	17
20.	Schlussbestimmung	17

Hendrik Figeeweg 1

Hal 2, unit 15a

2031 BJ Haarlem

+31 (0)23 741 00 61

info@dutchen.nl

www.dutchen.nl

KvK 34365953

BTW NL821530914B01

NL95 ABNA 0498 8640 30



- 1. Definitionen
- 1.1. In diesen Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- 1.1.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen: die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.1.2. Auftraggeber: bevollmächtigt durch und/oder im Namen des Eigentümers der Einheit (Objekt(e), für die der Auftrag erteilt wird); zu diesem Zweck vertreten durch Dutchen B.V.
- 1.1.3. Auftragnehmer: die Person, die die Arbeiten gemäß dem Vertrag und/oder der Bestellung ausführt.
- 1.1.4. Objekt: das unbewegliche Vermögen, wie im Vertrag und/oder Auftrag definiert.
- 1.1.5. Vertrag/Auftrag: schriftlicher Auftrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Werk, jede Änderung oder Ergänzung desselben sowie alle (Rechts-)Handlungen zur Vorbereitung und Ausführung des Vertrags/Auftrags; bezieht sich auf die Bestellung.
- 1.1.6. Arbeiten: die zugunsten des Auftraggebers auszuführenden Arbeiten, die zu liefernden Waren, die zu erbringenden Dienstleistungen und andere gemäß dem Vertrag und/oder Auftrag vereinbarte Dinge.
- 1.1.7. Entwickler: Dutchen B.V.
- 1.1.8. WKA: Gesetz über die sequenzielle Haftung
- 2. Gültigkeit
- 2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Kunden angeforderten Angebote, erteilten Aufträge und alle anderen im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten geschlossenen Verträge.
- 2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind jederzeit gültig, sofern der Kunde nicht ausdrücklich und schriftlich von ihnen abweicht.
- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden ausdrücklich keine Anwendung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten an ihre Stelle. Im Falle von Streitigkeiten gilt das niederländische Recht.
- 2.4. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen und ist verpflichtet, den Auftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen. Die Änderungen gelten auch für bereits geschlossene Verträge, wobei eine Frist von dreißig (30) Tagen nach der



- oder zu einem in der Bekanntmachung angegebenen späteren Zeitpunkt.
- 2.5. Bei der Vergabe von Bau- und/oder technischen Installationsarbeiten bilden die Einheitlichen Verwaltungsbedingungen (VVB) 2012 einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.6. Bei Widersprüchen zwischen den für das Werk geltenden Dokumenten ist die folgende Reihenfolge der Gültigkeit zu beachten, wobei das mit einer niedrigeren Nummer bezeichnete Dokument Vorrang vor dem mit einer höheren Nummer bezeichneten Dokument hat:
 - 1. die Vereinbarung/Abtretung;
 - 2. das Lastenheft oder die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers;
 - 3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
 - 4. die UAV 2012.
- 3. Preisangebot
- 3.1. Preisangebote sollten mit einem offenen Budget (Angabe der Kosten) abgegeben werden.
- 3.2. Die Preisangebote sind völlig unverbindlich. Die Verhandlungen über die Preisangebote verpflichten den Kunden in keiner Weise.
- 3.3. Der Kunde ist in seiner Wahl bezüglich der Einholung von Preisangeboten und der Erteilung von Aufträgen frei und schuldet dem Anbieter keine diesbezügliche Erklärung oder Rechenschaft.
- 3.4. Wenn kein Auftrag erteilt wird, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer kein Honorar, es sei denn, dies wurde mit dem Auftraggeber im Voraus schriftlich vereinbart.
- 3.5. Die im Preisangebot genannten Preise sind bis zum Ende der Arbeit festgelegt.
- 3.6. Die Gültigkeitsdauer eines Preisangebots beträgt mindestens drei (3) Monate.
- 3.7. Die Stundenpreise und Festbeträge für Bau-/Dienstleistungsaufträge oder Aufträge mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Kalenderjahr können jedes Jahr am 1. Januar indexiert werden.
- 3.8. Die vom Auftragnehmer vorgeschlagene Indexierung muss dem Auftraggeber spätestens am 1. Dezember vor dem Jahr der Indexierung schriftlich (per E-Mail) vorgelegt werden.



bekannt gegeben werden. Nach der Prüfung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit, ob er mit der vorgeschlagenen Indexierung einverstanden ist. Wenn die Parteien innerhalb von zwei (2) Monaten nach Erhalt des Vorschlags keine Einigung über die vorgeschlagene Indexierung erzielen, findet keine Indexierung statt.

- 4. Vereinbarung/Übertragung
- 4.1. Der Auftragsvertrag kommt zustande, wenn eine schriftliche Ausfertigung vom Auftraggeber unterzeichnet wird. In dringenden Fällen kann der Auftraggeber auch beschließen, den Auftrag zunächst mündlich zu erteilen. In einem solchen Fall folgt immer eine schriftliche Bestätigung nach. Auch im Falle einer mündlichen Auftragserteilung kann sich ein Auftragnehmer, sobald er mit der Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten begonnen hat, niemals auf die Unkenntnis der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen.
- 4.2. Wenn Dutchen B.V. einen Auftrag auf Richtungsbasis vergibt, gibt es immer einen festen Mandatsbetrag. Dieser ist in der Bestellung angegeben. Der Auftragnehmer darf diesen Auftragswert ohne vorherige Genehmigung des Auftraggebers nicht um mehr als 250 € (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) ohne Mehrwertsteuer überschreiten. Rechnungen, die den Mandatsbetrag ohne vorherige Genehmigung überschreiten, werden nicht bearbeitet. Wenn aus irgendeinem Grund auf der Bestellung kein Mandatsbetrag angegeben ist, beträgt der Mandatsbetrag für Wartungsarbeiten auf Kosten-plus-Basis 500 € (in Worten: fünfhundert Euro) ohne Mehrwertsteuer.
- 4.3. Für einen Auftrag, der den Betrag von 50.000 € ohne Mehrwertsteuer (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigt, kann der Auftraggeber eine Bankgarantie verlangen. Wenn der Auftraggeber in solchen Fällen eine Bankbürgschaft verlangt, wird der Auftrag unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten eine Bankbürgschaft in Höhe von 10 % (oder zu vereinbaren) des Gesamtbetrags des Auftrags einschließlich Mehrwertsteuer oder in Höhe der ersten Zahlungsrate, wenn diese die vorgenannten 10 % übersteigt, stellt. Die Bankgarantie bleibt so lange in Kraft, bis die Arbeiten ordnungsgemäß abgeschlossen sind und der Auftraggeber vom Auftragnehmer in den Besitz der Abschlussunterlagen gelangt ist.
- 4.4. Wenn technische Unterlagen nicht miteinander übereinstimmen, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen, damit der Auftraggeber weitere Anweisungen festlegen kann, die auch vom Auftragnehmer befolgt werden müssen. Dies gilt für alle Arten von technischen Unterlagen, die Teil des Vertrages sind.

Die in dieser Nachricht übermittelten Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt. Die Verwendung dieser Informationen durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, werden Sie gebeten, den Inhalt nicht zu verwenden, sondern den Absender unverzüglich zu informieren, indem Sie die Nachricht zurücksenden und anschließend löschen.



- 4.5. Alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten und/oder vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen bleiben oder werden Eigentum des Auftraggebers. Ihre Nutzung und Vervielfältigung ist nur nach schriftlicher (per E-Mail) Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Dies gilt nicht, wenn die erstellten Unterlagen einem Urheberrecht oder ähnlichen Rechten seitens des Auftragnehmers unterliegen. Octrooibureau Novopatent wird jedoch bei der Übertragung solcher Rechte auf den Auftraggeber jede Unterstützung leisten.
- 5. Mehr und weniger Arbeit
- 5.1. Zusätzliche und geringere Arbeiten und Änderungen dürfen vom Auftragnehmer nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Der Auftragnehmer muss dafür ein neues Preisangebot zur Prüfung und Genehmigung durch den Auftraggeber vorlegen. Für zusätzlich ausgeführte Arbeiten, für die kein vorheriger schriftlicher Auftrag erteilt worden ist, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine Vergütung.
- 5.2. Mehr- und Minderleistungen berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Lieferfrist, bzw. muss dies im Voraus schriftlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden.
- 6. Umsetzung
- 6.1. Die vom Auftraggeber benannte und dem Vertragspartner bekannt gegebene Kontaktperson, die die Arbeiten koordiniert, beaufsichtigt oder kontrolliert, fungiert als Leitung. Wenn der Auftraggeber keine Kontaktperson wie oben beschrieben benannt hat, ist der Vertragspartner selbst für die Leitung verantwortlich.
- 6.2. Ist kein fester Anfangstermin vereinbart, wird der Vertragspartner den Auftraggeber rechtzeitig (mindestens zwei (2) Wochen im Voraus) über den Beginn der Arbeiten informieren. Die Arbeiten müssen in einem (1) aufeinanderfolgenden Zeitraum mit ausreichend Personal durchgeführt werden, was vom Auftraggeber zu genehmigen ist. Hinsichtlich der Durchführung der periodischen Wartung ist die Häufigkeit usw. in gegenseitiger Absprache festzulegen.
- 6.3. Mindestens drei (3) Wochen vor Beginn der Arbeiten auf der Baustelle bzw. vor Beginn der Vorbereitungen für die Arbeiten sorgt der Auftragnehmer in Absprache mit der vom Auftraggeber zu diesem Zweck benannten Leitung dafür, dass die Mieter und sonstigen Interessenten über Zeitpunkt des Beginns, Art/Größe und Dauer der Arbeiten informiert werden.
- 6.4. Wenn die Arbeiten den Mietern/Eigentümern des Objekts bei der Ausführung der Arbeiten in irgendeiner Weise Unannehmlichkeiten verursachen, wird der Auftragnehmer dies im Voraus mit dem Auftraggeber besprechen. Falls erforderlich, muss der Auftragnehmer in Absprache mit



Mails werden von uns nicht zum Eingehen von Verpflichtungen verwendet.



Grundsätzliche, gesonderte Vereinbarungen mit den Mietern/Eigentümern über die Durchführung der Arbeiten außerhalb der Wechseltage und Störungszeiten.

- 6.5. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers bei der Ausführung der Arbeiten die geltende Hausordnung des betreffenden Objekts einhalten, unabhängig davon, ob diese in einer Hausordnung festgelegt ist oder nicht. Dies können z.B. Regeln in den Bereichen Rauchen, Radio, Toilettenbenutzung, Mittagspause und Parkmöglichkeiten, Arbeitszeiten (insbesondere bei Lärmbelästigung), Schutz von Wänden, Aufzügen und Gelände, Standort von Containern usw. sein.
- 6.6. Alle erforderlichen horizontalen und vertikalen Transporte, Aushub-, Pflaster-, Bohr-, Schneid- und Abbrucharbeiten, Bearbeitungen/Arretierungen (einschließlich Reparaturund Malerarbeiten) sowie der Abtransport und gegebenenfalls die verantwortungsvolle Deponierung aller überschüssigen Materialien, Verpackungen und Bauabfälle und die Lieferung sauberer Baustoffe gehören zu den Verpflichtungen des Auftragnehmers und sind daher in den Arbeiten und dem vereinbarten Preis enthalten. Für die Entsorgung und Deponierung/Vernichtung asbesthaltiger, chemischer und nuklearer Abfälle ist ein auf den Auftraggeber ausgestelltes Deponierungs-/Vernichtungszertifikat beizufügen.
- 6.7. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Arbeiten durch andere ausführen zu lassen (Unterauftragsvergabe durch Dritte) oder fremdes Personal einzustellen.
- 6.8. Bei Arbeiten mit hohem (Brand-)Risiko, wie z. B. offenes Feuer, Schneiden/Schleifen, Abbrennen von Farbe, Schweißen, Dachdeckerarbeiten und ähnliche Arbeiten, ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, vor der Ausführung der Arbeiten die unten aufgeführten Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:
 - Derartige Arbeiten dürfen nur nach Benachrichtigung des Auftraggebers durchgeführt werden. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass brennbare Gegenstände nicht durch Flammen, Funken, heiße Gase oder Wärmeleitung entzündet werden können.
 - 2. Entflammbare Stoffe, außer denen, die für die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, müssen in einen sicheren Abstand gebracht oder mit nicht brennbarem Material geschützt werden;
 - 3. Die Stelle, an der die feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt wurden, sollte vom Auftragnehmer etwa eine (1) Stunde nach Abschluss der Arbeiten auf Feuer- und Rauchentwicklung überprüft werden;
 - 4. Während der Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer für das Vorhandensein von Feuerlöschern und Bedienungspersonal zu sorgen.



- 6.9. Wenn in der Nähe der ausgeführten Arbeiten oder innerhalb von fünf (5) Stunden nach Beendigung der Arbeiten ein Schaden auftritt, muss der Auftragnehmer nachweisen, dass die oben genannten Vorsichtsmaßnahmen (Artikel 6.8) ergriffen wurden oder werden.
- 6.10. Der Auftragnehmer muss sich vor Risiken schützen, die sich aus gefährlichen Arbeiten ergeben ordnungsgemäß versichert.
- 7. Regeln, Vorschriften, Bestimmungen, etc.
- 7.1. Für die einzubringenden Baustoffe, Geräte, Konstruktionen und sonstigen Materialien ist dem Auftraggeber ein Nachweis in Form einer Bescheinigung/Bestätigung vorzulegen, dass sie den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen.
- 7.2. Die vom Hersteller/Lieferanten vorgeschriebene Art und Weise des Transports, der Lagerung und der Verarbeitung/Montage/Verbindung der einzubringenden Baustoffe, Geräte und Konstruktionen ist vom Auftragnehmer einzuhalten.
- 7.3. Die Vorschriften und Regelungen der örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen und (halb-)staatlichen Stellen, einschließlich des Arbeitsschutzgesetzes und der Bauverordnung. Es ist die Pflicht des Auftragnehmers, sich über diese zu informieren und dafür zu sorgen, dass die für die Ausführung und die betriebsfertige Fertigstellung erforderlichen Genehmigungen, Befreiungen, Prüfbescheinigungen usw. rechtzeitig eingeholt werden. Der Auftraggeber sorgt für die ihm durch Gesetz oder Norm auferlegten Verpflichtungen.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern, inwieweit die Verordnung über die Arbeitsbedingungen Anwendung findet, und er hat sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu richten. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich über seine Feststellungen informieren. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass ein Koordinator für die Ausführungsphase gemäß den in der Verordnung über die Arbeitsbedingungen festgelegten Pflichten im Bereich des Arbeitsschutzes benannt wird. Im Falle der Vergabe von Unteraufträgen muss der Auftragnehmer einen Koordinator für die Ausführungsphase benennen. Wenn es einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gibt, ist dieser Teil des Auftrags. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muss von dem "Koordinator für die Ausführungsphase" ausgefüllt werden. Der Auftragnehmer muss die Anweisungen des "Koordinators für die Ausführungsphase" sowie die Anweisungen in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan befolgen und darf in keinem Fall zu einer Verrechnung der daraus entstehenden Kosten führen.
- 7.5. Alle Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Entwürfe, maßstabsgetreuen Modelle und Berechnungen, die vom Kunden oder auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum des Kunden. Verwendung, Hervorhebung und



Mails werden von uns nicht zum Eingehen von Verpflichtungen verwendet.



Die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Dies gilt nicht, wenn die vorgelegten Unterlagen dem Urheberrecht, dem Geschäftsgeheimnis oder ähnlichen Rechten des Auftragnehmers unterliegen.

- 8. Störungsmeldungen (falls zutreffend)
- 8.1. Störungen werden von Dutchen B.V. so schnell wie möglich per E-Mail und/oder Telefon an den Auftragnehmer gemeldet. Alle Störungsmeldungen, die nicht unter den regulären Wartungsvertrag fallen, werden schriftlich durch eine Bestellung mit einer eindeutigen Bestellnummer bestätigt.
- 8.2. Wenn eine dringende Störung gemeldet wird (dringende Störung bedeutet: eine Störung, die einen solchen Einfluss auf den Betrieb der Anlage hat, dass die Betriebsführung und/oder der Geschäftsprozess des Benutzers/Mieters/Verwalters ernsthaft beeinträchtigt wird), muss der Auftragnehmer, außer in Fällen höherer Gewalt, innerhalb von höchstens zwei (2) Stunden nach der Meldung der Störung mit der Behebung der Störung beginnen, es sei denn, der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben diesbezüglich andere Vereinbarungen getroffen. Die Arbeiten dürfen nicht früher eingestellt werden, bis die Störung behoben ist oder eine (vorübergehend) akzeptable Lösung angeboten wird. Dies muss immer in Absprache mit Dutchen B.V. vereinbart werden. Falls erforderlich, müssen die Arbeiten außerhalb der Bürozeiten durchgeführt werden.
- 8.3. Bei der Meldung einer nicht dringenden Störung kümmert sich der Auftragnehmer spätestens am nächsten Arbeitstag um die Störung, bis diese behoben ist, es sei denn, Dutchen

 Die GmbH hat mit dem Auftragnehmer andere Vereinbarungen getroffen.
- 9. Vorbeugende Wartung
- 9.1. Vorbeugende Instandhaltung in diesem Sinne ist die Durchführung von Arbeiten in regelmäßigen Abständen oder auf andere Weise, die darauf abzielen, die Funktionsfähigkeit der vertraglich vereinbarten Anlagen zu gewährleisten:
 - 1. Die technische Leistung entspricht dem Entwurf oder der Spezifikation;
 - 2. Die technische Lebensdauer der Komponenten wird optimiert;
 - 3. Störungen im Betrieb von Anlagen und Komponenten werden minimiert;
 - 4. Energieverbrauch und Umweltbelastung sind so optimal wie möglich.
- 10. Rechnungsstellung und Zahlungen
- 10.1. Die Rechnungen sind entsprechend der Bestellung aufgeschlüsselt einzureichen.

Die in dieser Nachricht übermittelten Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt. Die Verwendung dieser Informationen durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, werden Sie gebeten, den Inhalt nicht zu verwenden, sondern den Absender unverzüglich zu informieren, indem Sie die Nachricht zurücksenden und anschließend löschen.



- 10.2. Rechnungen sollten nur digital, per E-Mail (facturen@dutchen.com), gemäß der Bestellung eingereicht werden.
- 10.3. Kopien von Arbeitsaufträgen mit Angabe von Stunden und Lohn sollten mit der Rechnung verschickt werden.
- 10.4. Die Zahlungen sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung zu leisten. Die Zahlungsverpflichtungen gehen auf den Auftraggeber über. Dutchen B.V. kann vom Auftragnehmer niemals für irgendeine Zahlung aus welchem Grund auch immer haftbar gemacht werden.
- 11. Fertigstellung und Erfüllungszeitraum
- 11.1. Die Arbeiten gelten als abgeliefert, wenn sie von Dutchen B.V. abgenommen und genehmigt worden sind und der Fertigstellungsbericht von beiden Parteien zur Genehmigung unterzeichnet worden ist. Der Tag, an dem die Arbeiten genehmigt, die Fertigstellungsformulare unterschrieben und die Revisionsunterlagen bei Dutchen B.V. eingegangen sind, gilt als der Tag, an dem die Arbeiten endgültig als abgeschlossen gelten.
- 11.2. Nach Abschluss der Arbeiten sorgt der Auftragnehmer dafür, dass der Auftraggeber in den Besitz aller relevanten Handbücher, Wartungsanweisungen, (digitalen) Zeichnungen, Garantiescheine und dergleichen gelangt.
- 11.3. Bei technischen Anlagen ist dem Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Monaten nach Fertigstellung ein vollständiger Satz Revisionszeichnungen in einem vorher vereinbarten Format/Maßstab digital (vorzugsweise in PDF und .DWG) zu übergeben.
- 11.4. Die Wartungsfrist beträgt zwölf (12) Monate, sofern bei Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wurde, und beginnt unmittelbar nach dem Tag, an dem das Werk gemäß Absatz 1 (11.1) als fertiggestellt gilt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Mängel, die während des Wartungszeitraums auftreten, so schnell wie möglich zu beheben (und zu melden), woraufhin für das betreffende Teil erneut ein Wartungszeitraum von mindestens zwölf (12) Monaten oder länger gemäß den Garantien des Lieferanten und unter den oben genannten Bedingungen gilt.
- 12. Garantien
- 12.1. Die Garantieerklärung sollte vom Auftragnehmer vorgelegt werden und auf den Namen des Unternehmens lauten.



- 12.2. Sobald die Lieferung zur Zufriedenheit des Kunden erfolgt ist, beginnt für die Arbeiten eine Garantiezeit von mindestens zwölf (12) Monaten. Wenn die Arbeiten in irgendeiner Weise mit Kühl-/Heizungsanlagen zusammenhängen, zählen diese Monate nur insoweit, als sie in die Kühl- und/oder Heizsaison fallen. Alle (Leistungs-)Mängel, die innerhalb der Wartungs-/Gewährleistungsfrist zutage treten, sofern sie dem Auftragnehmer zuzurechnen sind und sofern sie nicht durch unsachgemäßen Gebrauch oder Vandalismus verursacht wurden, werden vom Auftragnehmer kostenlos und unverzüglich behoben, woraufhin für das betreffende Teil erneut eine Wartungsfrist von mindestens drei (3) Monaten und unter den oben genannten Bedingungen gilt.
- 12.3. Wenn in einem Vertrag festgelegt ist, dass ein (1) oder mehrere Teile des Werks garantiert werden sollen, beinhaltet die Garantie, dass der Garantiegeber sich verpflichtet, alle während der Garantiezeit auftretenden Mängel auf erste Aufforderung des Kunden so schnell wie möglich auf seine Kosten zu beheben.
- 13. Verpflichtungen der Kunden
- 13.1. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer während der normalen Arbeitszeiten Zugang zum Objekt und gegebenenfalls zu den Anlagen. Zu anderen Zeiten wird der Zugang gewährt, soweit dies für die Ausführung der Arbeiten und/oder die Behebung von Störungen erforderlich ist.
- 13.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf dem Werk vorhandene Geräte zu benutzen, an denen der Auftraggeber ein Nutzungsrecht hat. Dies geschieht auf eigenes Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet in keinem Fall für Sach- oder Personenschäden, die durch die Nutzung der Geräte entstehen.
- 13.3. Der Auftraggeber kann nach Rücksprache mit dem Vertragspartner Änderungen in der Nutzung und/oder im Verwendungszweck der Einrichtungen oder Änderungen im Umfang der Lieferungen und/oder Leistungen vornehmen. Haben diese Änderungen Auswirkungen auf die Erbringung von Dienstleistungen/Werken, kann der Vertragspartner in Absprache mit dem Auftraggeber das Honorar für den Vertrag anpassen, wenn dafür nachweisbare Gründe vorliegen.
- 14. Verpflichtungen des Auftragnehmers
- 14.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags auszuführen.



- 14.2. Die vom Auftraggeber benannte und dem Auftragnehmer bekannt gegebene Kontaktperson, die mit der Koordination, Überwachung und/oder Kontrolle der Arbeiten beauftragt ist, fungiert als Leitung.
- 14.3. Die Ausführung des Werkes liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers vom Zeitpunkt des Beginns bis zu dem Tag, an dem das Werk als übergeben gilt.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Lage von Kabeln und Rohren vor Beginn der Arbeiten zu untersuchen, wenn es dafür einen Grund gibt. Der Auftragnehmer wird auch den Auftraggeber stets über seine Feststellungen informieren.
- 14.5. Es wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer mit den für die Ausführung des Werkes relevanten gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Entscheidungen vertraut ist, soweit diese zum Zeitpunkt des Angebots in Kraft sind. Die mit der Einhaltung und Nichteinhaltung verbundenen Folgen oder Vertragsstrafen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 15. Schadenersatz und Haftung
- 15.1. Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm oder seinem Personal oder seinen Subunternehmern oder seinen Lieferanten verursachten Schäden am Werk, an anderen Werken und Sachen und/oder an der Person des Auftraggebers, der Nutzer des Objekts und Dritter, die sich aus der Ausführung der Bestimmungen des Vertrags ergeben oder damit zusammenhängen. Als Schaden gelten u.a. Tod, Verletzung und/oder Sachschaden, Beeinträchtigung der Gesundheit von Personen, Betriebsschaden und Schaden infolge von Mietausfall und Ansprüchen von Mietern sowie alle (anderen) Sach- und Umweltschäden.
- 15.2. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um Verunreinigungen, Verschmutzungen, Schäden und dergleichen am Objekt und anderen Sachen des Auftraggebers und Dritter zu verhindern. Im Falle eines Schadenseintritts ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich und ohne Rücksprache die notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Schadenseintritt sofort nach Kenntnisnahme mündlich mitzuteilen und spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach dem Schadenseintritt eine schriftliche Erklärung abzugeben.
- 15.3. Im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Höhere Gewalt liegt vor, wenn das Personal des Auftragnehmers aufgrund von Ursachen, die außerhalb des Verschuldens des Auftragnehmers liegen (Einflussbereich), keine Arbeiten ausführen kann. Dauert die Situation höherer Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass ein gegenseitiges Recht auf



Entschädigung. Als höhere Gewalt gelten Feuer, Explosionen, extreme Wasserschäden, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, nukleare Reaktionen oder die Freisetzung von Atomenergie.

- 15.4. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von den Folgen und Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag frei. Diese Entschädigung umfasst auch die Kosten für Beratung und Rechtsbeistand.
- 15.5. Der Auftraggeber haftet nicht für Kosten, Schäden und Zinsen, die als direkte oder indirekte Folge von höherer Gewalt, Handlungen oder Unterlassungen des Auftragnehmers, seiner Untergebenen oder anderer von ihm oder in seinem Namen beschäftigter Personen und/oder vom Auftraggeber beauftragter Dritter entstehen.
- 15.6. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Vertragspartner niemals für den Ersatz von Schäden oder entgangenem Gewinn, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftraggebers vor. Darüber hinaus haftet der Auftraggeber nicht für die Beschädigung oder den Verlust von durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Sachen, aus welchem Grund auch immer.
- 15.7. Eine eventuelle Haftung des Auftraggebers ist auf den Betrag beschränkt, der im Rahmen der Haftpflichtversicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird, und ein eventueller Schadensersatzanspruch gegen den Auftraggeber erlischt nach Ablauf von drei Monaten nach der Entdeckung des Schadens durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer akzeptiert, dass der Auftraggeber nicht für (Folge-)Schäden haftet, die dem Auftragnehmer aufgrund einer Stagnation der Arbeiten, gleich aus welchem Grund, entstehen können.
- 16. Dauer und Beendigung (Wartungsvertrag)
- 16.1. Der Vertrag wird für die im Vertrag festgelegte Dauer geschlossen und verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit stillschweigend um jeweils ein (1) Jahr, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist.
- 16.2. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten erfolgen, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.
- 16.3. Der Kunde hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch eine schriftliche Mitteilung per E-Mail ohne vorherige außergerichtliche Inverzugsetzung zu kündigen, wenn:
 - 1. dem Auftragnehmer eine (vorläufige oder anderweitige) Aussetzung der Zahlungen gewährt wird, oder

Die in dieser Nachricht übermittelten Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt. Die Verwendung dieser Informationen durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, werden Sie gebeten, den Inhalt nicht zu verwenden, sondern den Absender unverzüglich zu informieren, indem Sie die Nachricht zurücksenden und anschließend löschen.



- 2. Der Auftragnehmer wird für insolvent erklärt, oder der Auftragnehmer stellt einen Antrag auf Anwendung eines Umschuldungsplans, oder der Auftragnehmer wird unter Vormundschaft oder Verwaltung gestellt; oder
- 3. Genehmigungen werden gestoppt oder widerrufen; oder
- 4. das Vermögen des Auftragnehmers wegen erheblicher Schulden auf Kosten des Auftragnehmers gepfändet wird und diese Pfändung länger als einen Monat andauert, oder
- 5. der Auftragnehmer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder ein Dritter direkt oder indirekt die Kontrolle über den Auftragnehmer erwirbt oder einen rechtlichen Zusammenschluss mit dem Auftragnehmer eingeht und die Interessen des Auftraggebers so stark beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden können, dass es ihm nicht mehr zugemutet werden kann, die Fortsetzung des Vertrags zuzulassen. Oder
- 6. Betrug oder Täuschung durch den Auftragnehmer.
- 16.4. Bei Beendigung/Kündigung des Vertrages aus den vorgenannten Gründen ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber niemals zu irgendeinem Schadenersatz oder einer Zahlung verpflichtet, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers auf vollständigen Schadenersatz wegen Verletzung seiner oben genannten Pflichten oder Rechte durch den Auftragnehmer und unbeschadet der anderen diesbezüglichen Rechte des Auftraggebers.
- 16.5. Im Falle des Wechsels des Geschäftsführers, der Schließung, der Teilung oder des Verkaufs des Objekts, auf das sich der Vertrag bezieht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise außergerichtlich durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zu kündigen, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor.
- 16.6. Die Kündigung des Abkommens kann bis zu 14 Jahre rückwirkend erfolgen. (14) Tage, wenn ein Objekt verkauft wird. Die Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf die zum Zeitpunkt der Auflösung bereits abgeschlossenen Arbeiten bleiben in vollem Umfang bestehen. Verpflichtungen nach dem Datum der Auflösung werden dem neuen Eigentümer/Verwalter bis zum Ablauf von vierzehn (14) Tagen ab dem Datum in Rechnung gestellt.
- 16.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegebenenfalls alles Erforderliche zu tun, um eine reibungslose Übergabe der Arbeiten an den nächsten Auftragnehmer des Auftraggebers zu gewährleisten.
- 17. Versicherung
- 17.1. Der Auftragnehmer muss im Hinblick auf seine gesetzliche Haftung für Schäden an Sachen des Auftraggebers oder Dritter oder an Personen infolge der Ausführung der vertragsgemäßen Arbeiten im Besitz einer gültigen und für die Arbeiten ausreichenden Haftpflichtversicherung (AVB) sein mit



eine Deckungssumme von mindestens 2.500.000 € (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro) pro Schadensfall, wobei diese Versicherung bei einer in den Niederlanden ansässigen Versicherungsgesellschaft zu den in den Niederlanden üblichen Versicherungsbedingungen abgeschlossen werden muss. Der Auftragnehmer garantiert, dass die betreffende Versicherung bis mindestens fünf (5) Jahre nach dem Datum der Beendigung des Vertrags aufrechterhalten wird.

- 17.2. Die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung (mit der vorgenannten Mindestdeckung) lässt die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Einsicht in die Bedingungen und Policen der vorgenannten Versicherungen zu gewähren. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auch einen Nachweis über die letzten Prämienzahlungen der Versicherungen vorzulegen.
- 17.3. Wenn die Art der Arbeiten es erfordert, schließt der Auftragnehmer auf eigene Kosten eine Bauwesenversicherung (Construction All Risk Insurance, CAR) für die Arbeiten zu den üblichen Bedingungen ab, um das Risiko von Schäden u. a. an den Nutzern der betreffenden Bereiche des Objekts oder an deren Eigentum sowie am Eigentum des Eigentümers des Objekts zu decken.

 oder des Kunden, wenn dieser nicht Eigentümer ist, einschließlich aller Folgeschäden.
- 17.3.1. Eine Kopie der Versicherungspolice (oder des Zertifikats) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten per E-Mail zuzusenden. Die Dauer der Versicherung entspricht mindestens der tatsächlichen Bauzeit einschließlich der vereinbarten Wartungszeit. Abweichungen können in Absprache mit dem Auftraggeber im Voraus besprochen werden.
- 17.3.2. Der Auftraggeber wird als Mitversicherter in die CAR-Police aufgenommen. Der Auftragnehmer lässt außerdem in der Police vermerken, dass alle Zahlungen im Rahmen der Versicherung an den Auftraggeber zu leisten sind, dass der Versicherer verpflichtet ist, den Auftraggeber über die Nichtzahlung der Prämien zu informieren, und dass die Deckung ungeachtet anderslautender Klauseln an anderer Stelle in der Police in vollem Umfang in Kraft bleibt, solange der Versicherer dies nicht gemeldet und dem Auftraggeber keine Gelegenheit gegeben hat, Maßnahmen zu ergreifen.
- 18. Kettenhaftungsgesetz (WKA)
- 18.1. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber von sich aus alle drei (3) Monate aktuelle Originalabrechnungen über die Sozialversicherungsbeiträge und die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

Die in dieser Nachricht übermittelten Informationen sind nur für den Empfänger bestimmt. Die Verwendung dieser Informationen durch andere Personen als den Adressaten ist untersagt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten, werden Sie gebeten, den Inhalt nicht zu verwenden, sondern den Absender unverzüglich zu informieren, indem Sie die Nachricht zurücksenden und anschließend löschen.



- 18.2. Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seine gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen:
- 18.3. Zahlung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen (wie Sozialversicherung und Arbeitnehmerversicherung) im Zusammenhang mit den Arbeiten. Auf Wunsch stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Informationen zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass diese Verpflichtungen erfüllt worden sind. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten Erklärungen über das Zahlungsverhalten des Auftragnehmers gegenüber den Finanzbehörden vorgelegt werden (müssen). Diese Erklärung darf nicht älter als drei (3) Monate sein und muss dem Auftraggeber außerdem alle drei (3) Monate vorgelegt werden, solange der Vertrag besteht.
- 18.4. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers bei der Ausführung der Arbeiten Personal einzusetzen, das ihm von Dritten zur Verfügung gestellt wird (siehe auch Artikel 6.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- 18.5. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers eröffnet und führt der Auftragnehmer ein G-Konto im Sinne der Uitvoeringsregeling inleners-, keten- en opdrachtgeversaansprakelijkheid 2004 und verpflichtet sich, die einschlägigen Vorschriften einzuhalten, oder er unterhält ein Depotkonto bei den Steuerbehörden.

 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Teil der Auftragssumme, der sich auf die vom Auftragnehmer für seine Arbeitnehmer zu zahlende Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge bezieht, direkt auf ein im vorigen Absatz genanntes Konto zu überweisen, wenn der Vertrag dies nach seiner Auffassung erfordert.
- 18.6. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die Daten zur Verfügung, die für die Führung der dem Auftraggeber nach der WKA vorgeschriebenen Aufzeichnungen über die Arbeiten erforderlich sind.
- 18.7. In jeder vom Auftragnehmer an den Auftraggeber geleisteten Abschlagszahlung sind die in der Abschlagszahlung enthaltene Lohnsumme im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes sowie der Teil des Werkes und der Ort der Leistungserbringung anzugeben, auf den sich die Abschlagszahlung bezieht.
- 18.8. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer oder etwaigen Nachunternehmern nicht verpflichtet, zu den Sozialversicherungsbeiträgen beizutragen, die von den Trägern der Sozialversicherung oder den Steuerbehörden vom Auftragnehmer oder den Nachunternehmern erhoben werden.



- Steuern und/oder (vorausgezahlte) Beiträge, die ein mit einem Teil der Arbeiten beauftragter Subunternehmer unbezahlt gelassen hat.
- 18.9. Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber vor allen diesbezüglichen Ansprüchen der genannten Durchführungsorgane oder der Steuerbehörden sowie vor Regressansprüchen von Unterauftragnehmern, die mit einem Teil der Ausführung der Arbeiten beauftragt werden, und darüber hinaus vor allen anderen Ansprüchen im Rahmen der WKA.
- 18.10. Der Auftragnehmer erklärt, dass die folgenden Angaben zu seiner Geschäfts-/Rechtspersönlichkeit rechtmäßig zustande gekommen sind und der Wahrheit entsprechen:
 - 1. Erklärung über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten;
 - 2. Erklärung zum Zahlungsverhalten bei den Sozialversicherungsbeiträgen;
 - 3. Angabe des Arbeitskostenanteils durch den Auftragnehmer;
 - 4. G Kontovertrag;
 - 5. Auszug aus dem Handelsregister.
- 18.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Verpflichtungen gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitnehmern bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft pünktlich zu erfüllen, die sich für ihn aus dem Gesetz über den Tarifvertrag für die Branche ergeben, der das Unternehmen des Auftragnehmers angehört. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über den Entzug seiner Registrierungsnummer durch die Berufsgenossenschaft zu informieren.
- 18.12. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer (weitere) finanzielle Sicherheiten zu noch festzulegenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Haftungsrisiko aus dem WKA zu verlangen. Solche finanziellen Sicherheiten können Bankgarantien, Garantien oder Bürgschaften einer anderen (juristischen) Person, Hypotheken oder Verpfändungen oder die Entschädigung durch eine Garantiegesellschaft oder einen Garantiefonds umfassen. Soweit mit der Stellung von Sicherheiten Kosten verbunden sind, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 18.13. Soweit aufgrund von Änderungen der Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung oder der Haltung der Durchführungsbehörden bestimmte neue Maßnahmen erforderlich sind, werden diese Bedingungen entsprechend angepasst.
- 18.14. Der Auftragnehmer bewahrt die Gehaltsabrechnungen und andere Daten im Zusammenhang mit den Aufträgen des Auftraggebers (mindestens) sieben Jahre lang auf und kommt auch sonst allen administrativen Verpflichtungen im Rahmen des WKA nach.



- 19. Rechtsstreitigkeiten
- 19.1. Bei Streitigkeiten wird ein von beiden Parteien gemeinsam zu benennender unabhängiger Sachverständiger auf Kosten des Dissenses hinzugezogen, der ein für die Parteien verbindliches Gutachten erstellt. Kann keine Einigung über die Bestellung dieses Sachverständigen erzielt werden, so wird er von den Parteien durch Gerichtsbeschluss bestellt.
- 20. Schlussbestimmung
- 20.1. Alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die dem Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger(n) entstehen, einschließlich Mietausfall und Wertminderung, weil der Auftragnehmer diese Bedingungen nicht oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt eingehalten hat, sind dem Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger(n) vom Auftragnehmer auf erste schriftliche Aufforderung hin vollständig und mit den gesetzlichen Zinsen zu ersetzen, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder eines gerichtlichen Einschreitens bedarf.